

**Wahlordnung vom 6. Juni 1998
zum Kirchengesetz über die Pastorenvertretung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 29. März 1998**

*veröffentlicht im KABl 1998 S. 63
geändert durch VO vom 02.02.2004 (KABl 2004 S. 17)*

Auf Grund von § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 14) bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

- (1) Jeder Kirchenkreis wählt ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Pastorenvertretung.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar in einem Kirchenkreis sind:
 - a) alle Pastoren, denen eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis übertragen ist oder die mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis beauftragt sind,
 - b) die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, deren Dienstsitz sich im Kirchenkreis befindet,
 - c) die Pastoren im Wartestand, sofern sie sich nicht auf Grund eines Disziplinarurteils im Wartestand befinden, die ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben.

§ 2

- (1) Die Wahl im Kirchenkreis wird von dem Lebensjahre ältesten Propst (Wahlleiter) vorbereitet und durchgeführt. Er setzt den Wahltermin fest und lädt die im Kirchenkreis wahlberechtigten Pastoren zu einer Wahlversammlung ein. Nach Vereinbarung mit dem Landessuperintendenten kann die Wahl im Zusammenhang mit einem Kirchenkreiskonvent stattfinden.
- (2) Die Einladung muss Angaben zu Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie die Namen aller Wahlberechtigten enthalten. Sie muss den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zugehen.
- (3) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 3

- (1) In der Wahlversammlung erläutert der Wahlleiter den Wahlablauf. Danach fordert er die Wahlberechtigten auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind zu kandidieren. Wird der Wahlleiter für die Vertretung der Pastorenschaft vorgeschlagen und ist er bereit zu kandidieren, übernimmt der im Lebensalter folgende Propst die Leitung.
- (2) Über die Wahlvorschläge wird durch geheime Wahl abgestimmt. Dazu erstellt der Wahlleiter Stimmzettel, auf denen die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 4

- (1) Der Wahlleiter führt die Wählerliste und bezeichnet darin die Wahlberechtigten, die gewählt haben. Vor Beginn der Stimmenabgabe hat er festzustellen, dass die Wahlurne leer ist; sie ist bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne gelegt wird.
- (3) Es dürfen höchstens zwei Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

§ 5

- (1) Für die Stimmenausschüttung hat der Wahlleiter einen Wahlberechtigten hinzuzuziehen, der selbst nicht zur Wahl stehen darf. Beide stellen unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind. Die Ausschüttung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Als Mitglied in die Pastorenvertretung ist der Vorgeschlagene gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Als Stellvertreter ist der Vorgeschlagene gewählt, auf den die nächstniedrigere Zahl der Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter und dem zur Stimmenauszählung hinzugezogenen Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.

(4) Ungültig sind Stimmzettel

a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben worden sind,

b) auf denen mehr Namen als nach § 4 Abs. 3 zulässig angekreuzt worden sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelfrei ergibt,

c) die einen Zusatz enthalten.

§ 6

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich bekannt und stellt fest, ob die Gewählten bereit sind, die Wahl anzunehmen. Wird die Wahl nicht angenommen, tritt an die Stelle des Gewählten der Vorgeschlagene mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 7

Die Wahlleiter der Kirchenkreise teilen das Ergebnis der Wahl unverzüglich dem Wahlleiter des Kirchenkreises Güstrow mit. Dieser beruft die Mitglieder der Pastorenvertretung alsbald zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 8

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in der jeweils männlichen und weiblichen Form.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, 6. Juni 1998

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof